

BÜRGERBEWEGUNG

STRASSLACH-DINGHARTING

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

9. Mai 1997

Das Schreiben des Bürgermeisters und einiger Gemeinderäte hat uns dazu veranlaßt, nochmals Rücksprache mit dem Landrat, Herrn Heiner Janik, zu nehmen. Der Landrat hat uns heute, am 9. 5. 1997 per Fax bestätigt und nochmal klargestellt, daß er bei der Bürgerversammlung am 7. 5. 1997 **keine Rechtspflicht** zur Kanalisierung nach München behauptet hat. Vielmehr räumt er ausdrücklich ein, daß eine örtliche Kläranlage als Alternative zum Kanal nach München durchaus zulässig sein kann. (Das Originalschreiben kann bei uns jederzeit eingesehen werden.)

Wenn Sie deshalb am 11. Mai. 1997 mit "NEIN" stimmen, befinden Sie sich keinsfalls in Widerspruch zum Landrat.

Darum:

"NEIN"
zum Kanal
nach München!



An die
Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Straßlach-Dingharting

Abwasser-Beseitigung in Ihrer Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Straßlach-Dingharting,

selbstverständlich dient es zur Klärung von Sachverhalten und der Bildung eines jeweils eigenen Standpunkts, in langer und ausführlicher Diskussion Informationen und Argumente auszutauschen. Gelegentlich kann aber eine stundenlange Erörterung, wie sie in der Bürgerversammlung am 7. Mai stattgefunden hat, auch zur Überbetonung einer zunächst gar nicht im Vordergrund stehenden Frage und zu Mißverständnissen führen. Zwei Tage vor Ihrer so gründlich wie kaum anderswo vorbereiteten Abstimmung lege ich daher Wert auf folgende, bereits schon einmal in dem an Ihrer Gemeinde gerichteten Schreiben des Landratsamts vom 24. März 1997 getroffene Feststellung:

Aufgrund der von der Natur vorgegebenen geologischen Situation, über deren Beschaffenheit kein Streit besteht, sieht das Landratsamt die eindeutige Verpflichtung Ihrer Gemeinde, eine Ortskanalisation zu bauen und darüber hinaus natürlich einer den wasserwirtschaftlichen Vorgaben entsprechende Abwasserreinigung zu gewährleisten. Nicht um Sie in unziemlicher Weise unter Druck zu setzen, sondern um Ihnen in aller Klarheit vor Augen zu führen, haben ich wiederholt angekündigt und tue dies heute ebenfalls, daß das Landratsamt die Erfüllung dieser aus § 34 Wasserhaushaltsgesetz folgenden gemeindlichen Pflicht notfalls sogar im Wege der Rechtsaufsicht durchsetzen muß.

Mit besten Grüßen
Ihr

Heiner Janik

Impressum:

Bürgerbewegung Straßlach-Dingharting
Postfach 41, 82064 Straßlach

Bankverbindung: Kto.: 939 900
Raiffeisenbank Dingharting-Straßlach eG
BLZ 701 693 43

Redaktion: Ursula Krieger Tel. 7248,
Elisabeth Thiel Tel. 434

Anzeigenannahme:
Ulrich Schwarz Tel. 7273

Auflage: 1100